

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 12. Dezember 2022 folgende Satzungsänderung der Abwassersatzung vom 14.02.2011, in der Fassung vom 7.11.2016, beschlossen:

**§ 1**

§ 43 Absätze 1, 2 und 3 der Abwassersatzung vom 07.11.2016 erhalten folgende Neufassung:

„ (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,01 €.“

„ (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,47 €.“

„ (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 2,01 €.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

76694 Forst, den 12. Dezember 2022

Der Gemeinderat

Killinger  
Bürgermeister